

SF-EINSTUFUNGSMÖGLICHKEITEN

MÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	EINSTUFUNG DES VERTRAGS		
		PKW	CAMPING-FAHRZEUGE	LEICHTKRAFT-, KRAFTRÄDER, TRIKES, QUADS
ZWEITWAGEN-REGELUNG	Auf den Versicherungsnehmer ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 43 %	—	—
EHEGATTEN-REGELUNG	Auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 43 %	—	—
FÜHRERSCHEIN-REGELUNG	Der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 43 %	—	—
FAHRANFÄNGER-REGELUNG	Auf einen Elternteil des Versicherungsnehmers ist ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 43 %	—	—
REGELUNG BEGLEITETES FAHREN	Der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er am begleiteten Fahren teilgenommen hat.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 43 %	—	—

MÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	EINSTUFUNG DES VERTRAGS					
		PKW		CAMPING-FAHRZEUGE		LEICHTKRAFT-, KRAFTRÄDER, TRIKES, QUADS	
VERBESSERTE ZWEITFAHRZEUG-REGELUNG	- Auf den Versicherungsnehmer ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf den Versicherungsnehmer, seinen Partner oder sein Kind (beide mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebend, nachweisbar durch selbe Anschrift), behindertes Kind / Elternteil oder Leasinggeber, zugelassen. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.	SF 2		SF 2		SF 2	
		Haftpflicht	53 %	Haftpflicht	35 %	Haftpflicht	35 %
		Vollkasko	38 %	Vollkasko	28 %	Vollkasko	39 %
VERBESSERTE EHEGATTEN-REGELUNG	- Auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf den Versicherungsnehmer, seinen Partner oder sein Kind (beide mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebend, nachweisbar durch selbe Anschrift), behindertes Kind / Elternteil oder Leasinggeber, zugelassen. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.	SF 2		SF 2		SF 2	
		Haftpflicht	53 %	Haftpflicht	35 %	Haftpflicht	35 %
		Vollkasko	38 %	Vollkasko	28 %	Vollkasko	39 %
VERBESSERTE FAHRANFÄNGER-REGELUNG	- Auf einen Elternteil des Versicherungsnehmers ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf den Versicherungsnehmer, seinen Partner oder sein Kind (beide mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebend, nachweisbar durch selbe Anschrift), behindertes Kind / Elternteil oder Leasinggeber, zugelassen. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.	SF 2		SF 2		SF 2	
		Haftpflicht	53 %	Haftpflicht	35 %	Haftpflicht	35 %
		Vollkasko	38 %	Vollkasko	28 %	Vollkasko	39 %
ZWEITWAGEN-REGELUNG, WENN ALLEINIGER FAHRER VERSICHERUNGS-NEHMER ODER VERSICHERUNGS-NEHMER UND PARTNER	- Auf den Versicherungsnehmer ist bereits ein Fahrzeug als Erstfahrzeug zugelassen und bei uns oder einem anderen Versicherer versichert. - Das Erstfahrzeug ist bei Vertragsbeginn des Zweitfahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf den Versicherungsnehmer zugelassen. - Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner genutzt. Bei Partnernutzung wird eine Maximierung auf SF 8 vorgenommen. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. - Bei mindestens einem der beiden Fahrzeuge handelt es sich um einen Pkw.	Gleiche SF-Klasse wie das Erstfahrzeug, bei Partnernutzung maximal SF 8					

MÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	EINSTUFUNG DES VERTRAGS		
		PKW	CAMPING-FAHRZEUGE	LEICHTKRAFT-, KRAFTRÄDER, TRIKES, QUADS
ANRECHNUNG AUS EINEM VERTRAG AUTO STARTER 2.0	• Der Versicherungsnehmer versichert einen eigenen Pkw bei der VHV • Für den Versicherungsnehmer hat ein AUTO STARTER 2.0 Vertrag für mind. ein Jahr bei der VHV bestanden • In dieser Zeit sind keine durch den Versicherungsnehmer verursachten Haftpflichtschäden zu den von ihm genutzten Pkw gemeldet worden.	Max. SF 8 je nach Laufzeit des AUTO STARTER 2.0 Vertrages.	—	—
CARSHARING PLUS	• Der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er Fahrpraxis aus dem Bereich Carsharing hat. Hierzu muss im Kalenderjahr an mind. 25 Tagen Carsharing schadenfrei genutzt worden sein. • Das Fahrzeug darf nicht auf einen sonstigen, abweichender Halter zugelassen sein. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Formular.	Max. SF 2 je nach Anzahl der Jahre mit Carsharing		
ANRECHNUNG DES SCHADENFREIEN VERLAUFS AUS DER NUTZUNG EINES DIENSTWAGENS	Hat der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit einen auf seinen Arbeitgeber zugelassenen Pkw (Dienstwagen) gefahren, kann sein Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden, die ihm zustünde, wenn er anstelle des Dienstwagens ein eigenes Fahrzeug geführt hätte. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Formular.		Individuelle Einstufung Bitte entsprechendes Formular einreichen!	
SFR-ÜBERTRAGUNG VON EINER ANDEREN PERSON	Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend vom Versicherungsnehmer gefahren und er beantragt die Übernahme des Schadenverlaufs. Eine Übertragung ist möglich • von Partnern, die in häuslicher Gemeinschaft leben (mit selber Anschrift) oder gelebt haben, • von einem Elternteil, dem Kind, von Geschwistern, von Großeltern, von Enkeln • vom Arbeitgeber. Zwischen der Beendigung des Vertrags der anderen Person und der Beantragung der SFR-Übertragung (Antragstellung) durch den Versicherungsnehmer dürfen max. 10 Jahre liegen.		Individuelle Einstufung Bitte entsprechendes Formular einreichen!	
ANFÄNGER-REGELUNG	Keine der hier aufgeführten Voraussetzungen trifft zu.	Klasse 0 Haftpflicht 110 % Vollkasko 65 %	Klasse 0 Haftpflicht 52 % Vollkasko 38 %	Klasse 0 Haftpflicht 75 % Vollkasko 75 %

Die SF-Einstufungsmöglichkeiten sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.